

09. Juli 2019

## Bericht

für den Hauptausschuss, TOP 73

Vorlagedatum 07.09.19

*Rechtsstreitigkeiten*

*hier: Löschung einer Auskunftssperre*

Berichtersteller : Herr Maurer

Bereich : Servicebüro

- Einzelbericht  
 Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom )

BERICHT	NOTIZEN
<p>Nach § 4 der Grundsätze zur Entwicklung des Berichtswesens vom 3.12.2009 werden dem Hauptausschuss Sonderberichte zeitnah, formlos und mündlich bei besonderen Ereignissen, wie b) Rechtsstreitigkeiten (Klagen von oder gegen die Stadt) erstattet. Im Jahr 2019 wurde aus dem FD 24 – Servicebüro – nachfolgende Verwaltungsrechtssache abschließend entschieden:</p> <p><b><u>Streitgegenstand</u></b> Einer Antragstellerin wurde die Verlängerung einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz versagt, da keine geeigneten Nachweise zur Glaubhaftmachung einer Gefährdung vorgelegt werden konnten. Nach dem Bundesmeldegesetz müssen jedoch Tatsachen vorliegen, dass durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Auf den insofern form- und fristgerecht erhobenen Widerspruch gegen die hiesige Entscheidung vom 20.2.2018 erging am 26.6.2018 ein abschlägiger Widerspruchsbescheid des Kreises Ostholstein, der die Entscheidung vollumfänglich bestätigte. Nach Abschluss des erfolglosen Vorverfahrens und parallel erfolgloser Dienstaufsichtsbeschwerde erhob die Antragstellerin Verpflichtungsklage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht.</p> <p><b><u>Entscheidungen</u></b> <b><u>Erste Instanz (Gerichtsbescheid)</u></b> Die 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes hat am 19.12.2018 ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden (Hinweis: Die Sache wies keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art auf), die Klage abzuweisen, da sie bereits</p>	

unzulässig ist, weil ihr das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlte. Selbst wenn die Klage als zulässig erachtet werden würde, blieb sie auch in der Sache (materiell) erfolglos, weil der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG aufgrund fehlender Gesichtspunkte nicht zustand.

Mit Schreiben vom 8.1.2019 beantragte die Klägerin sodann fristgerecht die Zulassung der Berufung sowie mündlicher Verhandlung und stellte die gesamte 9. Kammer des VG Schleswig unter dem Vorwurf der Unterschlagung von Beweismitteln unter das Besorgnis der Befangenheit.

### **Befangenheitsentscheidungen**

Die am 17.1.2019 verfassten dienstlichen Stellungnahmen der Richter/innen der 9. Kammer lagen dem Gericht für seinen Beschluss vom 4.2.2019 vor. Das VG Schleswig hat das beantragte Ablehnungersuchen unanfechtbar abgelehnt, da die Klägerin keine glaubhaften Gründe benannte, die objektiv und vernünftig betrachtet ein Besorgnis der Befangenheit haben rechtfertigen können.

### **Erste Instanz (Klagabweisung nach mündl. Verhandlung)**

Die beantragte mündliche Verhandlung vor der 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts fand am 6.5.2019 nach der Übertragung auf einen Einzelrichter und Abweisung aller vorherigen Befangenheitsanträge der Klägerin statt (s.o.). Seitens der Stadt Heiligenhafen nahmen Herr Oberamtsrat Maurer und Herr Amtsrat Brandt als Terminvertreter an der Verhandlung teil. In der mündlichen Verhandlung hat sich in Abwesenheit (!) der Klägerin kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergeben. Das Verfahren war durch Urteil zu entscheiden, weil die Klägerin gegen den Gerichtsbescheid vom 19.12.2018 rechtzeitig die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Das Gericht konnte über die Verwaltungsrechtssache aufgrund dieser mündlichen Verhandlung entscheiden, obwohl die Klägerin nicht erschienen ist, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen waren.

Die zulässige Verpflichtungsklage war (weiterhin) unbegründet. Die angegriffenen Bescheide der Stadt Heiligenhafen waren rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten. Der Klägerin wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

### **Zweite Instanz**

Mit Antrag vom 1.6.2019 wurde beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht (4. Senat) sodann ein Antrag auf Berufung in der Angelegenheit gestellt. Auf den Hinweis und die Verfügung des Gerichtes vom 5.6.2019, dass der eingegangene Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes unzulässig sein dürfte, da

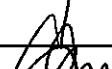
die Klägerin sich nicht gem. § 67 VWGO durch einen ordnungsgemäßen Prozessbevollmächtigten vertreten lasse, erfolgte keine Reaktion, so dass mit Beschluss des 4. Senats des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig vom 14.6.2019 der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde. Die Klägerin wurden ebenfalls die Kosten des Zulassungsverfahrens auferlegt.

Die Angelegenheit hat damit eine rechtskräftige Erledigung zugunsten der Stadt Heiligenhafen gefunden.  
Die Antragstellerin / Klägerin / Berufungsklägerin ist zudem zwischenzeitlich verzogen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	9/7.19
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	